



Trainingsklausur Zivilrecht

ZR 048

Ever tried. Ever failed. No matter. Try again. Fail again. Fail better.

LegalSkillLab - Upskilling for a new generation of legal-experts.

Sachverhalt

Teil 1:

Der Internetkonzern A stellt seinen Nutzerinnen und Nutzern eine „Marketplace“ genannte Plattform (A-Marketplace) zur Anbahnung, zum Abschluss und zur Abwicklung von Kaufverträgen untereinander zur Verfügung. Bei A-Marketplace-Verkäufern handelt es sich um unabhängige Verkäufer, die neue oder gebrauchte Waren über den A-Marketplace anbieten. Kommt ein Kaufvertrag über A-Marketplace zustande, wird die Bezahlung des Kaufpreises gemäß den (wirksamen) Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A, denen sowohl A-Marketplace-Verkäufer wie -Käufer bei Anmeldung auf der Plattform zugestimmt haben, über A abgewickelt. Dazu überweist der Käufer den Kaufpreis direkt auf ein Onlinekonto des Verkäufers bei A („A-Konto“). Sobald der Kaufpreis auf dem A-Konto des Verkäufers, über das dieser frei verfügen kann, gutgeschrieben ist, liefert der Verkäufer die Kaufsache – nach den im Einzelnen zwischen ihm und dem Käufer vereinbarten Modalitäten – an den Käufer. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A wird darüber hinaus ausgeführt, dass der Vertrag bei einer Transaktion über A-Marketplace ausschließlich zwischen Käufer und Verkäufer geschlossen wird und A insoweit nicht Vertragspartner ist.

Ferner gewährt A in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedem A-Marketplace-Käufer für alle über A-Marketplace geschlossenen Kaufverträge eine sog. A-bis-Z-Garantie. Diese stellt eine selbstständige Dienstleistung von A gegenüber dem Käufer dar. Die A-bis-Z-Garantie, die von A ausdrücklich „zusätzlich zu den gesetzlichen oder vertraglichen Rechten der Vertragsparteien“ gewährt wird, ermöglicht es dem Käufer bei Darlegung bestimmter Bedingungen, z.B. bei einer ausbleibenden Lieferung oder bei einem Sachmangel, die Rückzahlung des Kaufpreises zu verlangen, ohne dass A zur näheren Prüfung des Sachverhalts und einer Beteiligung der Vertragspartner verpflichtet ist. Wenn A einem A-bis-Z-Garantieantrag stattgibt, bucht sie einen Betrag in Höhe des überwiesenen Kaufpreises vom A-Konto des Verkäufers ab und überweist ihn zurück an den Käufer.

V bietet gewerblich unter ihrer Münchner Firma „Extremely loud“ hochwertige Gitarrenverstärker als A-Marketplace-Verkäuferin auf der Internetplattform

A-Marketplace zum Kauf und anschließendem Versand mit dem gewerblichen Transport- und Frachtunternehmen P an. Am 21.02.2023 bestellt K, der beruflich selbstständiger Leadgitarrist und Frontmann der erfolgreichen Bielefelder Death-Metal-Band „Leviathan“ ist, über A-Marketplace für diesen Zweck bei V den Verstärker „Blackstar Blackfire 200 Head“, ein Einzelstück, zum Preis von 2.799,00 €. V bestätigt am 23.02.2023 per Email an K die Bestellung und kündigt den umgehenden Versand des Verstärkers nach Eingang des Kaufpreises an. K überweist den Kaufpreis noch am selben Tag auf das A-Konto der V, auf dem der Betrag am 24.02.2023 gutgeschrieben wird. Am 24.02.2023 übergibt V wie mit K vereinbart das Paket mit dem Verstärker ordnungsgemäß an P. Das Paket kommt jedoch nie bei K an und ist trotz Nachforschungsauftrags nicht mehr auffindbar. Infolgedessen gibt A am 10.03.2023 einem von K gestellten A-bis-Z-Garantieantrag statt, bucht den bereits von K gezahlten Kaufpreis vom A-Konto der V wieder ab und überweist diesen dem K zurück.

V sieht das nicht ein und meint, dass die vertragliche Verpflichtung des K zur Kaufpreiszahlung durch den von A stattgegebenen A-bis-Z-Garantieantrag nicht einfach aufgehoben werden könne. Schließlich habe sie ihrerseits alle zur Leistungserbringung Erforderliche getan, indem sie – wie vereinbart – das Paket ordnungsgemäß an P übergeben habe. Aufgrund der Rückbuchung könne sie wieder den ursprünglichen Anspruch auf Kaufpreiszahlung, jedenfalls in neuem Gewand, geltend machen. Sie verlange deshalb von K erneut die Zahlung des Kaufpreises.

K entgegnet, dass er den Kaufpreis doch bereits gezahlt, dann aber zu Recht zurückverlangt habe. Jedenfalls sei er nunmehr auch aufgrund des unwiederbringlichen Verlusts des Verstärkers nicht mehr zu zahlen verpflichtet. Und schließlich stünden V doch Ansprüche gegen P nach den §§ 421 Abs. 1 S. 2, 425 Abs. 1 HGB zu, weshalb er allenfalls gegen Abtretung dieser Ansprüche an sich erneut zahlen werde.

Teil 2:

Am 16.03.2023 kommt K gemeinsam und gleichzeitig mit dem „Leviathan“-Bassisten B bei einem Bühnenunfall ums Leben. K hinterlässt seine Ehefrau F (mit der er keinen Ehevertrag abgeschlossen hat) und zwei erwachsene Söhne S1 und S2. In seinem Gitarrenkasten findet sich ein zugeklebtes Couvert, das handschriftlich mit dem Satz „Das gilt, wenn ich tot bin“ und der Unterschrift des K versehen ist. Im Couvert befindet sich ein weder datiertes noch unterschriebenes Blatt Notenpapier, auf dem in der Handschrift des K geschrieben steht: „Ein Viertel meines Vermögens geht an meinen geliebten Bruder X. Wer das zweite Viertel erhält, sollen mein Bruder X, meine Frau F und meine beiden Kinder S1 und S2 durch ein Mensch-ärgere-dich-nicht-Spiel entscheiden. Meine Plattensammlung geht an meine Bandkollegen B, C und D. Meine Frau soll bestimmen, welcher meiner Söhne S1 oder S2 mein Motorrad erhält.“ Andere letztwillige Verfügungen des K gibt es nicht. Das am 06.05.2023 unter Aufsicht eines Notars durchgeführte Mensch-ärgere-dich-nicht-Spiel gewinnt F. Sie bestimmt bei dieser Gelegenheit in Anwesenheit ihrer Söhne und des X, dass ihr jüngerer Sohn S2 das Motorrad ihres verstorbenen Mannes K erhalten soll.

Bearbeitungsvermerk;

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Teil 1:

Frage 1: Hat V einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen K? Gehen Sie davon aus, dass P dem Grunde nach gem. § 425 Abs. 1 HGB haftet, aber bislang weder K noch V Ansprüche gegenüber P geltend gemacht haben.

Teil 2:

Frage 2a: Ist das Testament wirksam?

Frage 2b: Unterstellt, das Testament ist wirksam und alle Erben nehmen ihr Erbe an: Wer beerbt zu welchen Anteilen K?

Frage 2c: Unterstellt, das Testament ist wirksam und alle Erben nehmen ihr Erbe an: Welche Ansprüche haben C und D hinsichtlich der Plattensammlung und S2 hinsichtlich des Motorrades?